ZBB 2023, 372

BGB § 307 Abs. 1, 3 Satz 1, § 488 Abs. 1 Satz 2, § 675f Abs. 2, § 700 Abs. 1 Satz 2

Anwendbarkeit der Vorschriften über unregelmäßige Verwahrung sowie eigenständige Hauptleistungspflicht der Bank beim Girokonto

OLG Dresden, Urt. v. 30.03.2023 – 8 U 1389/21 (LG Leipzig), WM 2023, 1262

Leitsätze des Gerichts:

1. Die vertragliche Vereinbarung zwischen der beklagten Sparkasse und ihrem Kunden zur Führung eines Girokontos enthält, soweit es die Aufbewahrung von Kundengeldern betrifft, eine Verwahrungsfunktion, auf welche die Vorschriften über die unregelmäßige Verwahrung anzuwenden sind.

2. Die Aufbewahrung eines ausgewiesenen Guthabens auf dem Girokonto ist neben den von der Sparkasse zu erbringenden Zahlungsdiensten eine eigenständige Hauptleistungspflicht der Sparkasse.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG